

An die

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien

T: +43 1 5050707

F: +43 1 5050707 180

office@schienencontrol.gv.at

DVR-Nr: 1060163

GZ: SCK-15-013

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie Ass.-Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier und em. Univ.-Prof. DI Dr. Klaus Rießberger als weitere Mitglieder im Verfahren über die Beschwerde der W** gemäß § 72 Abs 1a Z 3 EisbG [idF BGBl I 124/2011] betreffend den Fahrplan 2016 zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Der Antrag der W** vom 11.11.2015,

„gem. § 72 Abs. 1a Z 3 EisbG auf Feststellung [...], dass die Zuweisung der ursprünglich beantragten Trassen 900, 940 sowie 968 und 961 (hier jeweils westlich Salzburg) entgegen den Bestimmungen des EisbG und der SNNB in der Ö** nicht an die Beschwerdeführerin W**, sondern entgegen der ursprünglichen Bestellung zu Gunsten der P** erfolgt ist“

wird **zurückgewiesen**.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens:

Im Frühjahr 2015 führte die Ö** ein Koordinierungsverfahren gemäß § 65b EisbG durch, in dem Konflikte zwischen Zugtrassenbestellungen der W** und solchen der P** behandelt wurden. In der Folge kam es zu einer Einigung, im Rahmen derer die W** einige Abweichungen der von der Ö** angebotenen Zugtrassen von den ursprünglich bestellten Zugtrassen akzeptierte.

Mit Schreiben vom 02.11.2015, welches sich sowohl an die Ö** als auch an die Schienen-Control GmbH richtete, teilte die W** mit, sie sei in die Irre geführt worden, da die P** im Koordinierungsverfahren nicht darüber informiert habe, dass Fahrplanänderungen im Nahverkehr noch nicht gemeinwirtschaftlich bestellt gewesen seien. Deshalb ersuche die W**, für die Züge WB 900 [Linz – Attnang-Puchheim] und WB 940 [Wien West – Salzburg Hbf] nochmals eine Prüfung der ursprünglich von ihr beantragten Fahrplantrassen „unter Anwendung der Priorisierungsrichtlinien ohne gemeinwirtschaftliche Vorrangstellung von P** Nahverkehrszügen im Fahrplan 2016 durchzuführen und der W** ein entsprechendes Offert zu übermitteln.“ Die W** sei aufgrund der „Falschmeldung“ der P** – nämlich, dass es sich bei den Nahverkehrszügen der P** um gemeinwirtschaftlich bestellte Züge handle – in das Koordinierungsverfahren unter der Annahme gegangen, dass es sich bei den konfliktären Nahverkehrsleistungen um gemeinwirtschaftliche Verkehre handeln würde. Dies hätte bei Scheitern des Koordinierungsverfahrens eine vorrangige Berücksichtigung der Züge der P** zur Folge gehabt.

Mit Schreiben vom 10.11.2015 teilte die Schienen-Control GmbH der W** mit, dass sie keinen Anlass für die von der W** angeregte neuerliche Prüfung der Züge WB 900 und WB 940 sehe, da die im Koordinierungsverfahren im Frühjahr 2015 behandelten Trassenkonflikte keine für überlastet erklärten Strecken betrafen, weshalb die Priorisierungsregeln gemäß § 65c Abs 3 EisbG – und damit die Priorisierung von Zugtrassen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Hauptverkehrszeiten – bei der Erstellung des Netzfahrplanentwurfs nicht zur Anwendung gekommen waren.

Mit Schreiben vom 11.11.2015 wiederholte die W** ihren Standpunkt, dass dem Verfahren falsche Informationen zu Grunde gelegen seien. Dies gelte dabei nicht nur für die Trassen Zug 900 und 940, sondern insbesondere auch für jene Trassen, die für die Verbindung Salzburg-Innsbruck bestellt worden seien. Die W** müsse daher darauf bestehen, dass eine „völlige Wiederaufnahme der Trassenzuweisung für die betroffene Zugleistung“ erfolge, damit „zumindest unterjährig so kurzfristig wie möglich eine Anpassung möglich“ sei. Aus diesem Grund müsse seitens der W** der Antrag gem § 72 Abs 1a Z 3 EisbG auf Feststellung gestellt werden, dass die Zuweisung der ursprünglich beantragten Trassen 900 [Linz – Attnang-Puchheim], 940 [Wien West – Salzburg Hbf] sowie 968 [Wien West – Innsbruck Hbf] und 961 [Innsbruck Hbf – Wien West] (hier jeweils westlich Salzburg) „entgegen den Bestimmungen des EisbG und der SNNB in der Ö** nicht an die Beschwerdeführerin W**, sondern entgegen der ursprünglichen Bestellung zu Gunsten der P** erfolgt“ sei.

Die Schienen-Control Kommission übermittelte diese Beschwerde der Ö** und der P**.

Mit Schreiben vom 30.11.2015 nahm die Ö** Stellung. Sie erstattete Vorbringen zur Frage der Schienen-Control Kommission, nach welchen Kriterien bei der Erstellung des Netzfahrplanentwurfs in Hinblick auf die von der W** beantragten Trassen 900 und 940, die Trassen 961 und 968 (diese beiden jeweils westlich von Salzburg) sowie die konfliktären Trassen der P** vorgegangen worden war. Die Ö** stellte den Antrag, „die Schienen-Control Kommission möge das gegenständliche wettbewerbsaufsichtsbehördliche Verfahren einstellen.“

Die P** nahm nicht Stellung.

Mit Schreiben vom 01.02.2016 an Ö** und D** bestellte die W** ihre Zugtrassen in Hinblick auf die Strecke zwischen Salzburg und Innsbruck ab. Sie begründete dies mit einer „Verunmöglichung schnellerer Trassen und damit marktkonformer Fahrzeiten aufgrund fehlender Lösungen im Koordinierungsverfahren aufgrund der Festlegungen seitens P** und der Bestellorganisationen ***.“ Es seien „alle beschleunigten Maßnahmen für die Zulassung der Fahrzeuge im Netz der D** nunmehr seitens W** gestoppt [worden], um ‚Stranded Costs‘ zu vermeiden.“ Die W** habe sich außerdem bereits entschieden, auch im Fahrplan 2017 keine Trassen für Salzburg – Innsbruck zu bestellen, da „keine Hoffnung besteht, dass die Trassenblockade beendet wird und überdies die D-Zulassung der Serie KISS 1 für nur 1 Fahrplanjahr (KISS 2 wird mit voller D-Zulassung geliefert) zusammen mit den suboptimalen Fahrplänen nicht wirtschaftlich tragfähig wäre.“

Die W** übermittelte dieses Schreiben der Schienen-Control GmbH zur Information.

Mit Schreiben vom 11.02.2016 teilte die Schienen-Control Kommission der W** mit, dass § 72 EisbG mit der Novelle BGBl I 137/2015 geändert wurde und die in § 72 Abs 1a Z 3 EisbG aF vorgesehene Beantragung einer Feststellung, dass die Zuweisung der begehrten Zugtrasse entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht an den beschwerdeführenden, sondern an einen anderen Zugangsberechtigten erfolgt ist, mit der Novelle BGBl I 137/2015 entfallen ist. Die Schienen-Control Kommission forderte die W** auf, ihre Beschwerde dahingehend zu verbessern, dass sie dem novellierten § 72 EisbG entspricht.

Mit Email vom 29.02.2016 (datiert 25.02.2015) nahm die W** Stellung. Sie merkte an, dass es weder in der alten noch in der gültigen Fassung des Eisenbahngesetzes eine Frist gebe, innerhalb derer Beschwerden gegen die Zuweisungsstelle eingebracht werden müssen. Bei dem Antrag der W** vom 11.11.2015 handle es sich dem Grunde nach um einen Feststellungsantrag. Ein Feststellungsantrag sei nach den Vorschriften des AVG zulässig. Da dieser Feststellungsantrag auch nach neuer Rechtslage in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schienen-Control Kommission falle und dieser Antrag nicht ohne Rechtsgrund erfolge, habe die Schienen-Control Kommission diesen Antrag unter Anwendung der Vorschriften des AVG zu prüfen und hierüber zu entscheiden.

Es liege eine rechtswidrige Zuweisung der Trasse vor und daher bestehe seitens der W** ein Rechtsschutzbedürfnis an der Feststellung, dass die Zuweisung der Trasse an die P** rechtswidrig erfolgt ist und eine Zuweisung rechtsrichtig an die W** erfolgen hätte müssen. Dieses Rechtsschutzbedürfnis ergebe sich unter anderem dadurch, dass die W** lediglich im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht eine Abbestellung der Trasse vorgenommen habe um einen noch größeren wirtschaftlichen Schaden (Stornierungskosten) abzuwenden zumal bereits durch die rechtswidrige Zuweisung der Trasse an sich ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei. Weiters sei die W** durch die Zuweisung der Trasse diskriminiert worden und sei davon auszugehen, dass – wenn im konkreten Fall keine Feststellung der Rechtswidrigkeit erfolge – bei künftigen Trassenzuweisungen ein ebensolches rechtswidriges Vorgehen zur Anwendung gelange. Demnach habe die Abbestellung der Trasse keine Auswirkung auf den Rechtsanspruch der W** auf Feststellung der Rechtswidrigkeit.

Der Antrag der W** „auf Feststellung, dass die Zuweisung der ursprünglich beantragten Trassen entgegen den Bestimmungen des EisbG und der SNNB der Ö** nicht an die Beschwerdeführerin W** sondern entgegen der ursprünglichen Bestellung zu Gunsten der P** erfolgt ist,“ bleibe somit aufrecht.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 72 Abs 1 EisbG idF BGBl I 137/2015 kann ein Fahrwegkapazitätsberechtigter Beschwerde an die Schienen-Control Kommission erheben, wenn sein Begehren auf Zuweisung von Fahrwegkapazität oder auf Gewährung des Mindestzugangspaketes abgelehnt wird, innerhalb bestimmter Fristen eine Einigung nicht zustande kommt oder die vom Begehren betroffene Fahrwegkapazität einem anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten zugewiesen wurde.

Gemäß § 72 Abs 2 EisbG idF BGBl I 137/2015 hat die Beschwerde schriftlich zu erfolgen und wahlweise einen Antrag auf Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages oder der angestrebten Urkunde (Z 1) oder einen Antrag auf Gewährung des Mindestzugangspaketes samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages oder der angestrebten Urkunde (Z 2) zu enthalten.

Gemäß § 72 Abs 5 EisbG idF BGBl I 137/2015 ist der Beschwerde, mit der die Zuweisung von Fahrwegkapazität begehrt wird, stattzugeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität vorliegen; in diesem Fall hat die Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität durch den die Beschwerde erledigenden Bescheid zu erfolgen, der den Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder die Erstellung einer Urkunde über die Zuweisung von Fahrwegkapazität ersetzt; der Bescheid hat sämtliche Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten. Wurde die begehrte Fahrwegkapazität bereits einem anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten von der Zuweisungsstelle zugewiesen, hat die Schienen-Control Kommission gleichzeitig den Vertrag oder die Urkunde, mit dem beziehungsweise mit der die Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität an diesen Fahrwegkapazitätsberechtigten erfolgte, mit Bescheid ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären.

Anders war die Rechtslage vor der Novelle BGBl I 137/2015:

Gemäß § 72 Abs 1 EisbG idF BGBl I 124/2011 konnte der Zugangsberechtigte Beschwerde an die Schienen-Control Kommission erheben, wenn sein Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen oder Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens von der Zuweisungsstelle abgelehnt wurde, eine Einigung zwischen der Zuweisungsstelle und dem Zugangsberechtigten binnen näher bestimmter Fristen nicht zustande kam oder die vom Begehren betroffene Zugtrasse einem anderen Zugangswerber zugewiesen wurde.

Gemäß § 72 Abs 1a EisbG idF BGBl I 124/2011 hatte die Beschwerde schriftlich zu erfolgen und wahlweise einen Antrag auf Zuweisung der begehrten Zugtrasse samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages oder der angestrebten Urkunde (Z 1), einen

Antrag auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages oder der angestrebten Urkunde (Z 2) oder einen Antrag auf Feststellung, dass die Zuweisung der begehrten Zugtrasse entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht an den beschwerdeführenden, sondern an einen anderen Zugangsberechtigten erfolgt ist (Z 3) zu enthalten.

Der Beschwerde, mit der die Zuweisung einer Zugtrasse begehrt wird, war stattzugeben, wenn die vom beschwerdeführenden Zugangsberechtigten begehrte Zugtrasse noch keinem anderen Zugangsberechtigten zugewiesen worden war und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuweisung der begehrten Zugtrasse vorlagen; in diesem Fall hatte die Zuweisung der vom beschwerdeführenden Zugangsberechtigten begehrten Zugtrasse durch den die Beschwerde erledigenden Bescheid zu erfolgen, der den Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder die Erstellung einer Urkunde über die Zuweisung von Zugtrassen ersetzte; der Bescheid hatte sämtliche Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten (§ 72 Abs 5 EisbG idF BGBl I 38/2004).

Der Beschwerde, mit der die Zurverfügungstellung von sonstigen Leistungen begehrt wird, war bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung von sonstigen Leistungen stattzugeben; in diesem Fall hatte die Zurverfügungstellung der vom beschwerdeführenden Zugangsberechtigten begehrten sonstigen Leistungen durch den die Beschwerde erledigenden Bescheid zu erfolgen, der den Abschluss eines Vertrages oder die Erstellung einer Urkunde über die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen ersetzte; der Bescheid hatte sämtliche Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten (§ 72 Abs 6 EisbG idF BGBl I 38/2004).

Die Beschwerde, mit der die Feststellung beantragt wurde, dass die Zuweisung der begehrten Zugtrasse entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht an den beschwerdeführenden, sondern an einen anderen Zugangsberechtigten erfolgt war, war zutreffendenfalls in der Form zu erledigen, dass der die Beschwerde erledigende Bescheid die Feststellung zu enthalten hatte, dass die Zuweisung der vom beschwerdeführenden Zugangsberechtigten begehrten Zugtrasse an den anderen Zugangsberechtigten entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfolgt war (§ 72 Abs 7 EisbG idF BGBl I 38/2004).

Die Novelle BGBl I 137/2015, in Kraft getreten am 27.11.2015, setzt die RL 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums um. Art 56 Abs 9 dritter Unterabs der RL 2012/34/EU sieht vor, dass die Regulierungsstelle, wenn sie mit einer Beschwerde wegen der Verweigerung der Zuweisung von Fahrwegkapazität oder wegen der Bedingungen eines Angebots an Fahrwegkapazität befasst wird, entweder entscheidet, dass keine Änderung der Entscheidung des Infrastrukturbetreibers erforderlich ist, oder eine Änderung dieser Entscheidung gemäß den Vorgaben der Regulierungsstelle vorschreibt.

Die W** beantragt eine Feststellung, wie sie § 72 Abs 1a Z 3 EisbG idF BGBl I 124/2011 vorsah, § 72 Abs 5 EisbG idF BGBl I 137/2015 jedoch nicht mehr vorsieht. BGBl I 137/2015 sieht für das Inkrafttreten des § 72 keine Übergangsbestimmung vor. Auf das gegenständliche Verfahren ist daher seit 27.11.2015 § 72 EisbG idF BGBl I 137/2015 anzuwenden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse rechtfertigt nicht die Erlassung eines Feststellungsbescheides. Der Verwaltungsgerichtshof hat überdies wiederholt ausgeführt, dass ein Feststellungsbescheid als subsidiärer Rechtsbehelf jedenfalls dann nicht zulässig ist, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann. Die bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen ist überdies nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig (VwGH 31.03.2006, 2005/12/0161, VwSlg 16890 A/2006 mwN).

Gemäß § 72 Abs 1a Z 3 EibG idF BGBl I 124/2011 war die Beschwerde für den Fall, dass die begehrte Zugtrasse bereits an einen anderen Zugangsberechtigten zugewiesen worden war, auf Feststellung gerichtet, dass diese Zuweisung entgegen den Bestimmungen des EibG erfolgt war. Traf dies zu, hatte die Schienen-Control Kommission gemäß § 72 Abs 7 EibG idF BGBl I 38/2004 im Bescheid festzustellen, dass die Zuweisung der vom beschwerdeführenden Zugangsberechtigten begehrten Zugtrasse an den anderen Zugangsberechtigten entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfolgt war.

§ 72 EibG sieht – entsprechend Art 56 Abs 9 dritter Unterabs der RL 2012/34/EU – seit der Novelle BGBl I 137/2015 jedoch für den Fall, dass die begehrte Fahrwegkapazität von der Zuweisungsstelle bereits einem anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten zugewiesen wurde, nicht mehr eine Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Zuweisungsstelle vor, sondern eine Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität an den Antragsteller unter gleichzeitiger Unwirksamklärung des Vertrages/Vertragsteiles, mit dem die rechtswidrige Zuweisung an den anderen Fahrwegkapazitätsberechtigten erfolgt ist.

Eine Beschwerde gemäß § 72 Abs 2 EibG idF BGBl I 137/2015 ist auf Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität (Z 1) bzw auf Gewährung des Mindestzugangspaketes (Z 2) gerichtet. Aufgrund einer solchen Beschwerde entscheidet die Schienen-Control Kommission – sofern die Beschwerde berechtigt ist – mit vertragsersetzendem Bescheid, mit dem die Fahrwegkapazität zugewiesen bzw das Mindestzugangspaket gewährt wird (vgl § 72 Abs 5 und 6 EibG idF BGBl I 137/2015). Bei dem vertragsersetzenden Bescheid handelt es sich um einen **Rechtsgestaltungsbescheid** (mit feststellenden und Leistungskomponenten; siehe Raschauer, Der vertragsersetzende Bescheid, in FS Krejci (2001) 2074; vgl auch Urbantschitsch/Feiel, Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragestellungen, JBl 2000, 431 (438 f)).

Die Rechtsfrage, ob es rechtswidrig war, dass die Ö** der W** die in der Beschwerde genannten Zugtrassen nicht zugewiesen hat, hätte aufgrund einer Beschwerde der W** gemäß § 72 Abs 2 Z 1 EibG idF BGBl I 137/2015 geklärt werden können. Hierfür hätte die W**

einen Antrag an die Schienen-Control Kommission auf Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität samt Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes des angestrebten Vertrages stellen müssen. Einen solchen Antrag hat die W** trotz entsprechender Belehrung über die geänderte Rechtslage (Schreiben der Schienen-Control Kommission vom 11.02.2016) nicht gestellt. Stattdessen hält sie an ihrem ursprünglichen, auf Feststellung gerichteten Antrag vom 11.11.2015 fest.

Für die von der W** gewünschte Prüfung, ob die Zuweisung bzw Ablehnung der Zuweisung von Fahrwegkapazität rechtmäßig erfolgt ist, sieht das EisbG idF BGBl I 137/2015 das auf Zuweisung der beantragten Fahrwegkapazität durch die Schienen-Control Kommission gerichtete Verfahren gemäß § 72 EisbG vor. Eine Feststellung, dass die Zuweisung entgegen den Bestimmungen des EisbG erfolgt ist (wie sie § 72 Abs 7 EisbG idF BGBl I 38/2004 regelte), sieht § 72 EisbG idF BGBl I 137/2015 hingegen nicht mehr vor.

Soweit die W** in ihrem Email vom 29.02.2016 (datiert 25.02.2015) die Ansicht vertritt, ein Feststellungsantrag sei „nach den Vorschriften des AVG zulässig“, verkennt sie, dass der Feststellungsantrag nur unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig ist. Da die Schienen-Control Kommission die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung über die Zuweisung aufgrund einer Beschwerde gemäß § 72 Abs 2 Z 1 EisbG, die auf Zuweisung der Fahrwegkapazität in Form eines Rechtsgestaltungsbescheides gerichtet ist, hätte prüfen können, fehlt es am rechtlichen Interesse der W** an der Erlassung eines Feststellungsbescheides.

Die W** verweist in ihrem Email vom 29.02.2016 weiters darauf, dass sie „lediglich im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht eine Abbestellung der Trasse vornahm um einen noch größeren wirtschaftlichen Schaden (Stornierungskosten) abzuwenden zumal bereits durch die rechtswidrige Zuweisung der Trasse an sich ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.“ Auch damit vermag sie ein Rechtsschutzbedürfnis an der Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht zu begründen. Ihr mangelndes rechtliches Interesse ergibt sich unabhängig von der Abbestellung der Trassen bereits daraus, dass ihr ein auf Erlassung eines Rechtsgestaltungsbescheides gerichtetes Verfahren zur Verfügung gestanden wäre, welches sie jedoch nicht in Anspruch genommen hat. Im Übrigen bleibt unklar, wie ein der W** „durch die rechtswidrige Zuweisung der Trasse an sich“ entstandener wirtschaftlicher Schaden durch Erlassung eines Feststellungsbescheides hätte abgewendet werden können sowie, welche Stornierungskosten die W** durch die Abbestellung der Trasse abwenden wollte.

Ein Rechtsschutzbedürfnis sieht die W** schließlich dadurch gegeben, dass sie „durch die Zuweisung der Trasse diskriminiert“ worden sei und „davon auszugehen [sei], dass – wenn im konkreten Fall keine Feststellung der Rechtswidrigkeit erfolgt – bei künftigen Trassenzuweisungen ein ebensolches rechtswidriges Vorgehen zur Anwendung gelangt.“ Auch die Befürchtung, dass bei künftigen Trassenzuweisungen rechtswidrig vorgegangen werden könnte, begründet kein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass bei der Zuweisung für den Fahrplan 2016 rechtswidrig vorgegangen worden sei. Ein solcher Feststellungsbescheid könnte sich nur auf diese, bereits abgeschlossene Zuweisung beziehen, nicht hingegen auf künftige Zuweisungsverfahren. Der Feststellungsbescheid wäre insofern nicht geeignet, ein künftiges rechtswidriges Vorgehen bei der Zuweisung zu verhindern. Soweit die W** Zuweisungsentscheidungen als rechtswidrig erachtet, hat sie die Möglichkeit, ohne Einhaltung

einer Frist – insofern ist ihren Ausführungen im Email vom 29.02.2016 zuzustimmen – eine Beschwerde zu erheben, welche gemäß § 72 Abs 2 Z 1 EiszG idF BGBl I 137/2015 auf Zuweisung der begehrten Fahrwegkapazität gerichtet ist.

Da somit die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht vorliegen, ist der Antrag der W** zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EiszG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gemäß der BuLVwG-EGebV € 30,-.

Wien, am 11.04.2016

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller eh

F.d.R.d.A.
Dr. Gertraud Redl, LL.M.

Ergeht an:

W** mit RSb
Ö** mit RSb

z.A.